Wie Ideologie Sprache deformiert

(Von E. Noldus.)

Geistig unfreie politische Systeme zeichnen sich unter anderem dadurch aus, daß sie einen ideologischen Sprachgebrauch jenseits sprachlicher Ästhetik zur Norm erheben.

Vorbemerkung

Anläßlich der Vorarbeiten zum AfD-Antrag A/18/1470 betreffend die Zahl der künftigen Beigeordneten wurden auch die Hauptsatzungen von mit Oberhausen vergleichbaren Städten durchgesehen. Dabei fiel die Hauptsatzung der Stadt Hilden, die als Nachweis für eine Bestimmung der Höchstzahl („bis zu“) diente, sprachlich besonders auf. Zuerst bringen wir den Originalwortlaut der Hauptsatzung, danach die der amtlichen Rechtschreibung genügenden Fassung zum Vergleich, um zu zeigen, warum die deutsche Sprache das generische Maskulinum kennt.

Das Original

§ 14 Beigeordnete

(1) Der Rat wählt bis zu drei Beigeordnete. Eine / Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters bestellt. Sie / Er führt die Amtsbezeichnung „1. Beigeordnete / 1. Beigeordneter“.

(2) Ist die / der 1. Beigeordnete an der Vertretung verhindert, so bestimmt sich die allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters durch die übrigen Beigeordneten nach deren Stellenbewertung, bei gleicher Stellenbewertung nach dem Dienstalter als Beigeordnete / r der Stadt, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.

(3) Der Rat bestellt eine Kämmerin / einen Kämmerer, wenn diese Aufgaben einer / einem Beigeordneten zugewiesen werden. Verzichtet der Rat darauf, eine Beigeordnete / einen Beigeordneten zur Kämmerin / zum Kämmerer zu bestellen, obliegt es der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, eine / einen für das Finanzwesen zuständige / n Bedienstete / n als Kämmerin / Kämmerer zu bestellen.

(992 Zeichen)

Amtliche Rechtschreibung

§ 14 Beigeordnete

(1) Der Rat wählt bis zu drei Beigeordnete. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „1. Beigeordneter“.

(2) Ist der 1. Beigeordnete an der Vertretung verhindert, so bestimmt sich die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters durch die übrigen Beigeordneten nach deren Stellenbewertung, bei gleicher Stellenbewertung nach dem Dienstalter als Beigeordneter der Stadt, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.

(3) Der Rat bestellt einen Kämmerer, wenn diese Aufgaben einem Beigeordneten zugewiesen werden. Verzichtet der Rat darauf, einen Beigeordneten zum Kämmerer zu bestellen, obliegt es dem Bürgermeister, einen für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten als Kämmerer zu bestellen.

(805 Zeichen)

Differenz 187 Zeichen von 992 = 18,85%